

§ 1 Zweck

¹ Die „IG PRO VEBO und INSOS“ bezweckt die Unterstützung des Zwecks der Genossenschaft VEBO, Solothurnische Eingliederungsstätte für Behinderte *und aller INSOS Institutionen aus dem Kanton Solothurn*. Die Mitglieder setzen sich dafür ein, dass die **gesetzlichen Rahmenbedingungen**, die **öffentlichen Beiträge** und wenn möglich **öffentliche Arbeitsaufträge** für den Fortbestand und die Weiterentwicklung der VEBO und *INSOS-Solothurn* günstig sind.
² Sitz des Vereins ist Oensingen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Wohnort oder Arbeitsort im Kanton Solothurn werden, welche ein öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung des Vereinszwecks beizutragen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines Beitritts-gesuches.
² Der Vorstand beschliesst mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn die statutarischen Voraussetzungen für dessen Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder wenn es das Ansehen des Vereins in schwer-wiegenderweise beeinträchtigt.
³ Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassarevisoren.

§ 6 Mitgliederversammlung

Im Herbst findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausser-ordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen; er muss es tun, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich verlangt.

§ 7 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:

1. Wahl des Vorstandes und der Kassarevisoren.
2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
4. Abänderung der Statuten sowie Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

¹ Dem Vorstand gehören 5-7 Personen an.
² Der Vorstand konstituiert sich selbst.
³ Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt.
⁴ Der Vorstand kann den Verwaltungsrats-präsidenten und den Direktor der Genossenschaft VEBO und *einen Vertreter der INSOS-Solothurn* als beratende Mitglieder und für die Protokollführung eine Person der Verwaltung der Genossenschaft VEBO einladen.

§ 9 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle nicht der Mitgliederver-sammlung durch die Statuen überwiesenen Geschäfte, insbesondere:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Wahrung des Zwecks des Vereins.
3. Vermittlung von Streitigkeiten unter Mitgliedern.

§ 10 Finanzielles

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den von der Mitgliederversammlung festzu-legenden, maximal Fr. 100.— betragenden Jahresbeiträgen der Mitglieder.

§ 11 Kassarevisoren

Die Kassarevisoren sind 2 Mitglieder. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

§ 12 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Depo-nierung des Archivs und die Verwendung des Vermögens entsprechend dem Vereinszweck.

Inkraftsetzung, Version 2, ersetzt Version 1 geändert hat gemäss Beschluss der ersten Generalversammlung
Titel: IG PRO VEBO und INSOS)
§ 1 und § 8 entsprechend (*siehe kursiv*)

Oensingen 29.10.2003

gez.
Rolf Büttiker
Präsident

gez.
Ernst Leuenberger
Vice-Präsident